

Dies ist ein kostenloses Update zu:

Deutschland: Zur Besteuerung von Bordpersonal auf Schiffen und Flugzeugen im internationalen Verkehr

5. Auflage 2015

(Dieses Update steht nur für eine begrenzte Zeit zum Download bereit – Stand 21.03.2015)¹

11.2 Beiträge zur Seemannskasse

Die Beiträge zur Seemannskasse sollen Seeleuten ein Überbrückungsgeld bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben vor Erreichen der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung gewährleisten.² 1974 von der See-Berufsgenossenschaft eingerichtet, wurde die Seemannskasse 2009 von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See weitergeführt.

Die obligatorischen Beiträge wurden bis einschließlich 2010 in Höhe von 2% des maßgeblichen Satzungsbeitrages von den Seeleuten einbehalten. Ab 2011 leisten nur noch die Arbeitgeber einen Beitrag von 1%, der steuerfrei nach § 3 Nr. 62 EStG sein sollte. Ab 2013 wurden die Beiträge auf 3,5 Prozent angehoben. Hiervon tragen die Seeleute einen Anteil von 1,5 Prozent und die Arbeitgeber 2 Prozent. Ab 2014 beträgt der Beitragssatz 2,5 Prozent. Hiervon tragen die Seeleute einen Anteil von 0,5 Prozent und die Arbeitgeber 2 Prozent. Der Beitragssatz verringert sich ab 2015 auf 1,5 Prozent. Er wird ausschließlich von den Arbeitgebern getragen.

Die Beiträge werden regelmäßig nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen und sind daher den Gehaltsabrechnungen zu entnehmen. Nach bisheriger hier vertretener Auffassung waren die Arbeitnehmerbeiträge als Sonderausgaben zu berücksichtigen.³

Nunmehr hat das FG Hamburg⁴ entschieden, dass die Beiträge zur Seemannskasse keine Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen i.S. von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG darstellen, weil sie nicht mit der Basisversorgung der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sein sollen, sie stellen lediglich eine Zusatzversorgung dar (Überbrückungsgeld). Ein Abzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG soll ebenfalls ausscheiden, weil es sich nicht um ein kapitalgedecktes

¹ Dies ist eine allgemeine Information und keine auf eine konkrete Situation ausgerichtete Beratung. Eine auf den Einzelfall ausgerichtete Beratung kommt nur durch ausdrückliche vertragliche Vereinbarung zustande.

Die Inhalte dieser Information wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Insbesondere ist zu bedenken, dass das Steuerrecht und dessen Auslegung permanenten Änderungen unterliegt und sich Gerichtsentscheidungen, Verwaltungsanweisungen und Gesetzesinterpretationen zum Teil widersprechen, so dass empfohlen wird, professionelle Hilfe zur Lösung einer konkreten Situation hinzuzuziehen. Alle Rechte vorbehalten.

www.stburbahns.de

² Vgl. näherer Informationen bei der Knappschaft Bahn See

³ Vgl. Verfügung OFD Hamburg v. 25.01.1988, S-2333-2/87-St 23 mit Bezug auf Verfügung von 1979

⁴ Urteil FG Hamburg v. 27.11.2014, 2 K 310/13



Diplom Finanzwirt (FH) □ Master of International Taxation

Rüdiger Urbahns □□□□ **Steuerberater**

System handelt. Möglich bleibt daher wohl nur ein begrenzter Abzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG als sonstige Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Höchstbeträge.⁵

⁵ Finanzverwaltung Mecklenburg-Vorpommern v. 12.03.2009, IV 301 S 2255 1/07